Der Vorteil einer gesonderten Regelung des Widerstreits der Pflichten bestünde darin, eine besondere Variante des Wirtschaftsrisikos — nämlich die, die auf die Abwendung eines drohenden Schadens gerichtet ist — miterfassen zu können, wenn man nicht von der Verletzung von Strafgesetzen, sondern lediglich von der Verletzung von Pflichten spricht. Daß dabei möglicherweise eine Überschneidung zum Notstand entsteht, sollte nicht allzusehr stören.

Die zweite Variante des Wirtschaftsrisikos, die darin besteht, daß jemand zur Durchbrechung starrer, einengender Regeln seine Pflichten verletzt, um einen größeren sicheren wirtschaftlichen Vorteil für die DDR zu schaffen, bedürfte einer besonderen Regelung. Sie ist so speziell wirtschaftlicher Natur, daß es angebracht wäre, sie als Spezialregel im „Besonderen Teil" des neuen StGB im Abschnitt über die Wirtschaftsstraftaten zu behandeln. Dabei ist weniger problematisch, was zu geschehen hat, wenn der wirtschaftliche Erfolg garantiert ist, als wenn dieser erwartete Erfolg nicht eintritt und nunmehr die Pflichtverletzung mit einem beträchtlichen Schaden endet. Hier sollte davon ausgegangen werden, daß ein solches Verhalten entschuldbar ist, wenn der Täter im Rahmen seiner Befugnisse und nicht gegen absolute, ausschließlich auf den Fall bezogene Verbote der übergeordneten Wirtschaftsorgane gehandelt hat, wenn ferner die Situation zur Zeit der Entscheidung mehrere reale Möglichkeiten der Entwicklung in sich enthielt oder wenn der Täter auf Grund der vieldeutigen objektiven Lage auch bei verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage nicht erkennen konnte, daß der erwartete Erfolg nicht eintreten würde. Hier mischen sich Vorsatz und Fahrlässigkeitsprobleme in bezug auf das ordnungsgemäße sozialistische Wirtschaften, so daß eine Spezialregel am Platze wäre.

Solche Fehlschläge sind auch bei dem Widerstreit der Pflichten möglich. Deshalb sind hier neben der Rechtfertigungsregel ebenso Schuldausschließungsregeln notwendig. Schuldausschließung sollte stattfinden, wenn die Situation vom Täter schnelles Reagieren verlangte und er das ihm Mögliche unternommen hatte, um so sachgerecht wie nur möglich zu handeln. Im obigen Fall des alkoholisierten Arztes, der in seinem Kraftwagen einem lebensgefährlich Erkrankten zu Hilfe eilen wollte, kam es zu einem Verkehrsunfall, wobei es sich herausstellte,